

**Empfehlungen zur Änderung der
Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
(EigAnVO)
Rheinland-Pfalz**

- Stand 31. März 2006 -

Teil 1
Eigenbetriebe

Abschnitt 1
Verfassung und Verwaltung

§ 1
Rechtsgrundlagen und Bezeichnung

- (1) Für Eigenbetriebe gelten § 86 GemO sowie die Betriebssatzung.
- (2) Die Eigenbetriebe müssen eine Bezeichnung führen, die ihren Rechtsträger und ihre Rechtsform erkennen lässt.

§ 2
Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach § 32 Abs. 2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung nicht aufgrund des § 32 Abs. 3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werkausschuss übertragen wird.
- (2) Der Gemeinderat beschließt ferner über:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
 3. die Entlastung des Werkausschusses und der Werkleitung,
 4. die Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung der Werkleitung,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 3
Werkausschuss

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Mitglieder der Werkleitung nehmen an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (3) Der Werkausschuss berät die Beschlüsse, für die der Gemeinderat zuständig ist, vor. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeindlichen Entwicklung, soweit diese den Eigenbetrieb betreffen, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinderats über:
 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 17,
 4. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Gemeinderat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen dieser Verordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Gemeinderats und des Werkausschusses sowie der gemäß § 6 Abs. 3 ergangenen Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in eigener Verantwortung. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Werkleiters anzuwenden. Sie ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (2) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, den Zwischenbericht und die Ergebnisse der Kostenrechnung vorzulegen und ihr oder ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Die Betriebssatzung kann bestimmen, dass die Werkleitung aus zwei oder drei Mitgliedern besteht. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder zu bestimmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderats ein Mitglied zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter bestellen. Die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter entscheidet, wenn bei Abstimmungen unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann nicht zugleich Werkleiterin oder Werkleiter sein.
- (5) Zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter kann auch eine hauptamtliche Beigeordnete oder ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt werden. In diesem Fall können der oder dem hauptamtlichen Beigeordneten die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dieser Verordnung nicht als Geschäftsbereich übertragen werden.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder Stellvertreter.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung die Gemeinde, sofern die Gemeindeordnung oder diese Verordnung keine andere Regelung treffen. Besteht die Werkleitung aus mehreren Mitgliedern, so obliegt die Vertretung zwei Mitgliedern gemeinschaftlich, sofern in der Betriebssatzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vertretung der Gemeinde in einem Unternehmen in Privatrechtsform bestimmt sich nach § 88 GemO, auch wenn die Beteiligung dem Eigenbetrieb zugeordnet ist.
- (3) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bestimmte den Dienstvorgesetzten obliegende Befugnisse auf die Werkleitung übertragen. Befugnisse, für deren Ausübung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, können nicht übertragen werden. Soweit der Werkleitung Befugnisse nicht übertragen sind, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Werkleitung zuvor zu hören.
- (2) Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die in § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO bezeichneten Personalentscheidungen der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebs der Werkausschuss zuständig. § 2 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Werkleitung. Einzelweisungen soll sie oder er der Werkleitung nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Gemeinde oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7

Führung der Eigenbetriebe von Ortsgemeinden

Soweit Ortsgemeinden wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO als Eigenbetriebe führen, werden deren Verwaltungsgeschäfte von der Verbandsgemeindeverwaltung wahrgenommen, wenn nach Art und Umfang des Betriebs neben der Werkleitung, deren Mitglieder auch Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung sein können, die Beschäftigung eigener Bediensteter für Verwaltungsgeschäfte wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

§ 8

Zusammenfassung von Betrieben, Nichtanwendung von Bestimmungen

- (1) Unternehmen und Einrichtungen einer Gemeinde können zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden.
- (2) Werden wirtschaftliche Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO nach den Bestimmungen dieser Verordnung verwaltet (§ 86 Abs. 2 Satz 1 GemO), kann in der Betriebssatzung die Anwendung des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 ausgeschlossen oder die Betriebsführung einem anderen Eigenbetrieb übertragen werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die technische und kaufmännische Betriebsführung auf einen privaten Dritten übertragen wird.

Abschnitt 2
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 9
Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb ist mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten. Aus dem Eigenkapital ist ein angemessenes Stammkapital zu bilden. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzusetzen.
- (2) Bei der erstmaligen Bemessung des Eigenkapitals sind die aus Zuwendungen stammenden Beträge als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, soweit eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung oder Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

§ 10
Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, sowie zwischen den einzelnen Bereichen eines Eigenbetriebs sind angemessen zu vergüten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Abs. 2:
 1. Wasser für die Reinigung von Straßen- und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
 2. unter Beachtung der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) in der jeweils geltenden Fassung auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.Der Eigenbetrieb hat Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- (4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden.
- (5) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Bei Einrichtungen, die Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen oder für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, darf das zurückzuzahlende Eigenkapital nicht durch Entgeltzahlungen der Bürgerinnen und Bürger oder durch Zuwendungen gebildet sein. Vor der Entscheidung des Gemeinderats über die Rückzahlung von Eigenkapital sind der Werkausschuss und die Werkleitung zu hören; die Werkleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- (6) Der Jahresüberschuss des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 4 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
- (7) Ein in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Abdeckung von Verlustvorträgen,
 2. Vortrag auf neue Rechnung zur Abdeckung erwarteter Jahresfehlbeträge in den folgenden fünf Jahren,
 3. Einstellung in die Rücklagen,
 4. Ausschüttung an die Gemeinde, soweit dies nach dieser Verordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.
- (8) Ein Jahresfehlbetrag ist mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen, soweit zu erwarten ist, dass er durch Jahresüberschüsse in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden kann. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht gedeckter Verlustvortrag kann durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden, soweit dies die Eigenkapitalausstattung dann zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust im folgenden Wirtschaftsjahr aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.
- (9) Ein Jahresfehlbetrag, der nicht mit einem Gewinnvortrag verrechnet werden kann, ist im folgenden Wirtschaftsjahr aus Mitteln der Gemeinde auszugleichen, soweit nicht zu erwarten ist, dass er durch Jahresüberschüsse in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden kann und zu erwarten ist, dass der Jahresfehlbetrag auch nicht nach fünf Jahren durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann, weil dies die Eigenkapitalausstattung dann nicht zulässt.
- (10) Ein negativer Saldo aus dem Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, entsprechend Pos. 10 des Formblatts 3, und den Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten, entsprechend Pos. 27 des Formblatts 3, ist spätestens im folgenden Wirtschaftsjahr aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen, soweit aus Vorjahren keine entsprechenden Mittel zur Verrechnung zur Verfügung stehen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Überschüsse aus dem Saldo aus dem Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe der von der Gemeinde gezahlten Ausgleichszahlungen an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

§ 11

Zahlungsabwicklung

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 13
Aufbau und Leitung des Rechnungswesens

- (1) Zum Rechnungswesen des Eigenbetriebs gehören
 1. der Wirtschaftsplan,
 2. die Buchführung,
 3. der Jahresabschluss und
 4. die Kostenrechnung.
- (2) Das Rechnungswesen so zu gestalten, dass Auswertungen nach Bereichen möglich sind.
- (3) Hat der Eigenbetrieb eine Werkleiterin oder einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist diese oder dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 14
Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus:
 1. dem Erfolgsplan,
 2. dem Finanzplan,
 3. den Plänen für die einzelnen Bereiche,
 4. und der Stellenübersicht.
- (2) Besteht der Eigenbetrieb aus einem Betriebsbereich, dann entfällt die Erstellung eines Bereichserfolgsplans und eines Bereichsfinanzplans. § 17 Abs. 2 bis 7 finden dann sinngemäß Anwendung für den Erfolgsplan (§15) und den Finanzplan (§ 16).
- (3) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:
 1. der Beschluss über die Festsetzung:
 - des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgsplan,
 - des Gesamtbetrags der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie des jeweiligen Saldos im Finanzplan,
 - des Gesamtbetrags der Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des jeweiligen Saldos im Finanzplan,
 - der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen,
 - der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen,
 - und des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 2. ein Erläuterungsbericht soweit erforderlich,
 3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
 4. eine Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebs.

§ 15
Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (2) Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

- (3) Das geplante Jahresergebnis muss mit dem entsprechenden Ansatz im Ergebnishaushalt der Gemeinde übereinstimmen.

§ 16

Finanzplan

- (1) Der Finanzplan muss enthalten:
1. alle voraussehbaren Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres sowie
 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Der Finanzplan ist mindestens zu gliedern wie die Finanzrechnung (Anlage 3).
- (3) Einzahlungen von der Gemeinde und Auszahlungen an die Gemeinde müssen mit den entsprechenden Ansätzen im Finanzhaushalt der Gemeinde übereinstimmen.

§ 17

Bereichswirtschaftspläne

- (1) Für jeden Betriebsbereich sind ein Bereichserfolgsplan und ein Bereichsfinanzplan zu erstellen. Die §§ 15 und 16 gelten sinngemäß. Interne Leistungsbeziehungen sind zusätzlich darzustellen.
- (2) Sind bei der Ausführung des Bereichserfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Sie bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses soweit sie einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind erfolgsgefährdende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen unabweisbar, sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Werkausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Werkausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Werkausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind, sofern sie einen von dem Werkausschuss festzusetzenden Betrag überschreiten, nach Maßnahmen getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.
- (4) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Realisation sich über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckt, ist deren Aufteilung auf die Folgejahre, für die folgenden drei Jahre getrennt und die verbleibenden Jahre in einer Summe, die bisher bereitgestellten Mittel sowie die Gesamtein- und -auszahlungen anzugeben. Neue Investitionsmaßnahmen sind zu erläutern. Erstreckt sich die Realisation von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen über mehrere Jahre, ist in jedem folgenden Bereichsfinanzplan die bisherige Abwicklung zu zeigen.
- (5) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Bereichs sind gegenseitig deckungsfähig. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen eines Bereichs, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Werkausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Der Werkausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen sind in den einzelnen Bereichen maßnahmebezogen zu veranschlagen. Es ist auch anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Haushaltsjahre verteilen werden. Die Notwendigkeit und die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen sind zu erläutern.

(7) Ferner sind zu erläutern:

1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die den Eigenbetrieb über ein Jahr hinaus zu erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen verpflichten,
2. Abschreibungen, soweit sie von den planmäßigen Abschreibungen oder die Abschreibungsmethode von der im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
3. Haushaltsvermerke gem. § 15 bis 17 GemHVO,
4. größere Ansätze von Aufwendungen und Erträgen sowie Aus- und Einzahlungen. Erhebliche Abweichungen gegenüber den Ansätzen des Bereichserfolgsplanes des Vorjahres sind zu erläutern.

§ 18 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kommunalen Doppik.

In einer Richtlinie regelt die Werkleitung das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens.

§ 19 Berichterstattung

Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werksausschuss spätestens zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten.

Abschnitt 3 Jahresabschluss

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus:
 1. der Bilanz,
 2. der Gewinn- und Verlustrechnung,
 3. der Finanzrechnung,
 4. den Bereichsrechnungen,
 5. dem Anhang.
- (3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:
 1. der Lagebericht,
 2. die Anlagenübersicht,
 3. die Forderungsübersicht,
 4. die Verbindlichkeitenübersicht,
 5. die Übersicht über die über das Ende des Wirtschaftsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.
- (4) Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 21
Bilanz

- (1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiter gehenden Gliederung nach Formblatt 1 aufzustellen. Eine abweichende Gliederung, die mindestens gleichwertig sein muss, ist zulässig, wenn der Gegenstand des Betriebs sie erfordert.
- (2) § 268 Abs. 2 und 4 Satz 1 sowie Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7, § 270 Abs. 1 Satz 1 sowie § 272 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.
- (3) Ertragszuschüsse sind als Passivposten auszuweisen. Wurden die Ertragszuschüsse für eine zeitraumbezogene Gegenleistung des Eigenbetriebs gewährt, dann erfolgt die Auflösung des Passivpostens ergebniswirksam über die Restnutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstands. Als Ertragszuschüsse, die für eine zeitraumbezogene Gegenleistung des Eigenbetriebs gewährt werden, gelten im Sinne dieser Verordnung insbesondere Beiträge, Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen aufgrund allgemeiner Versorgungsbedingungen oder von Satzungen.
- (4) Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital des Eigenbetriebs zuzuführen, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts anderes bestimmt. Eine Auflösung erfolgt nicht.
- (5) Investitionszuschüsse sollen als Passivposten ausgewiesen werden. Die Auflösung des Passivpostens erfolgt ergebniswirksam über die Restnutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstands. Als Investitionszuschüsse im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zuschüsse, die nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen.

§ 22
Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist unbeschadet einer weiter gehenden Gliederung nach Formblatt 2 aufzustellen. Eine abweichende Gliederung, die mindestens gleichwertig sein muss, ist zulässig, wenn der Gegenstand des Betriebs sie erfordert.

§ 23
Finanzrechnung

Auf die Finanzrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 Handelsgesetzbuch bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung. Das Formblatt 3 ist anzuwenden.

§ 24
Bereichsrechnungen

Für jeden Bereich des Eigenbetriebs ist

1. eine Bereichsbilanz,
 2. eine Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnung und
 3. eine Bereichsfinanzrechnung
- zu erstellen. Die §§ 21 bis 23 finden sinngemäß Anwendung.

§ 25
Anhang

- (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass:
 1. die Angaben nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Werkleitung sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen zu machen sind und
 2. die Angaben nach Nummer 10 für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind.
 3. Nummern 1, 2, 4, 8, finden keine Anwendung.
- (2) § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.
- (3) Außerdem sind im Anhang anzugeben
 1. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
 2. drohende finanzielle Belastungen, u.a. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist und keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde,
 3. alle gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertbarkeit beziehen,
 4. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten; sie dürfen in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
 5. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
 6. entstandene aber noch nicht erhobene Abgaben und noch nicht berechnete Entgelte,
 7. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 8. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen durch die Gemeinde,
 9. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
 10. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen.

Die nach Abs. 3 verlangten Angaben und Erläuterungen können entfallen, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 26
Lagebericht

- (1) § 289 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.
- (2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 1. wesentliche Änderungen im Bestand der dem Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 2. die Änderung im Bestand, die Leistungsfähigkeit und den Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 3. den Stand der im Bau befindlichen Anlagen und die geplanten Bauvorhaben,
 4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen,
 5. die Zusammensetzung und Entwicklung der Umsatzerlöse sowie eine Mengen- und Tarifstatistik,

6. den Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen mit den Grenzwerten des § 7 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes bei der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und sonstigen sozialen Aufwendungen,
8. den Vergleich der Ansätze mit den Ergebnissen des Wirtschaftsjahres der Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnung und der Bereichsfinanzrechnung, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern,
9. die Einhaltung des Stellenplans.

§ 27

Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeitenübersicht

Bei der Erstellung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sind die Formblätter 4 bis 7 zu beachten.

§ 28

Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO hat dieser Vorlage vorauszugehen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Ausgliederungsbericht und die Eröffnungsbilanz.

§ 29

Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.
- (2) Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe hierfür anzugeben.
- (3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten sinngemäß für den Ausgliederungsbericht und die Eröffnungsbilanz.

§ 30 Offenlegung

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung an sieben Werktagen während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Teil 2 Anstalten des öffentlichen Rechts

§ 31 Rechtsgrundlagen

Für die Anstalten des öffentlichen Rechts gelten die §§ 86a und 86b GemO, die Bestimmungen des ersten Teils, zweiter Abschnitt dieser Verordnung sowie die Anstaltssatzung. Keine Anwendung finden § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 3, §§ 27 und 28. Dabei treten an die Stelle der Betriebsatzung die Anstaltssatzung, an die Stelle der Werkleitung der Vorstand der Anstalt, an die Stelle des Werkausschusses der Verwaltungsrat und an die Stelle des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.

§ 32 Bezeichnung

Die Anstalt soll eine Bezeichnung führen, die ihren Gewährträger und ihre Rechtsform erkennen lässt.

§ 33 Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen.

§ 34 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Vorstands. Verweigert der Verwaltungsrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe hierfür anzugeben.

§ 35 Vermögensübergang bei Auflösung der Anstalt

Das Vermögen einer aufgelösten Anstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über.

Teil 3
Sonder- und Schlussbestimmungen

§ 36
Anwendung anderer Rechtsvorschriften

- (1) Die § 1 Abs. 2, §§ 5 bis 10, 12, 13 Abs. 3 bis 5, §§ 14 bis 17, 19 bis 20, 22 bis 24, 27, 28 Abs. 1, 2, Abs. 4 Satz 1 und 4, Abs. 5 bis 8 Abs. 9 Satz 1 und 2, Abs. 10, 11 Satz 3, Abs. 12, §§ 29 bis 31, 32 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 bis 9, §§ 50 bis 53 GemHVO gelten sinngemäß auch für die Eigenbetriebe, die Einrichtungen und Anlagen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verwaltet werden und die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts in der Gewährsträgerschaft einer Gemeinde mit der Maßgabe, dass die Angaben zur Stellenübersicht nicht getrennt nach Betriebsbereichen zu machen sind und dass bei den Eigenbetrieben und den Anstalten des öffentlichen Rechts in Gewährsträgerschaft einer Gemeinde die nach den Vorschriften der GemHVO zu erlassenden Dienst- und Organisationsanweisungen von der Werkleitung des Eigenbetriebs bzw. von dem Vorstand der rechtsfähigen Anstalt zu erlassen sind.
- (2) Sofern in dieser Verordnung auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der jeweils gültigen Fassung dieses Gesetzes Anwendung.

§ 37
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) (Aufhebungsbestimmung)
